

Aufnahme und Integration geflüchteter Menschen im Rechtsvergleich

Länderbericht Deutschland

Leonie Zeißler

Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer

Ankunft



Asylverfahren

- **Unterbringung und Verteilung**
 - Erstaufnahmeeinrichtungen der Länder (AnKER Zentren)
 - Wohnverpflichtung bis zu 6 Monate, in manchen Fällen bis zur Entscheidung oder bis zur Ausreise (sichere Herkunftsstaaten)
- **Aufenthaltsgestattung**
 - mit örtlicher Beschränkung
- **Erwerbstätigkeit**
 - Frühestens nach 3 Monaten, nach Verteilung auf Kommunen (nicht in der Erstaufnahmeeinrichtung)

Sozialleistungen

- Sonderrecht für Asylsuchende und ausreisepflichtige Ausländer (AsylbLG)
- Geringere Leistungen als für Deutsche
 - etwa 10% niedriger
 - Auch geringere Gesundheitsleistungen
 - Leistungen in gleicher Höhe nach 15 Monaten
- Vorrang der Sachleistungen (in Einrichtungen)

Regelbedarfssätze nach AsylbLG, SGB II und XII ab 1.1.2017

nach den von der Bundesregierung geplanten Neufassungen des SGB II/XII, des RBEG und des AsylbLG, Stand Sept. 2016

Zusammenstellung Flüchtlingsrat Berlin, Oktober 2016

	Regelbedarf § 2 AsylbLG/ SGB II/XII ab 1.1.2016	Regelbedarf SGB II/XII ab 1.1.2017	Grundleistungen § 3 AsylbLG ab 1.1.2016	davon persönl. Bedarf	Grundleistungen § 3 AsylbLG ab 17.3.2016	davon persönl. Bedarf		Regelbedarf § 2 AsylbLG ab 1.1.2017
Alleinst. Erw. in Sammelunterkunft	404	409	364	145	354	135		<u>368</u>
Alleinst. Erw. in Wohnung	404	409	364	145	354	135		409
Erw. Ehepartner in Bedarfsg. jeweils ¹	364	368	327	131	318	122		368
Jugendliche 14 - 17 in Bedarfsgem. ²	306	311	286	86	276	76		311
Kinder 6 - 13 Jahre	270	291	252	93	242	83		291
Kinder bis 5 Jahre	237	237	220	85	214	79		237

In **Erstaufnahmeeinrichtungen** für Asylsuchende (§ 47 AsylG) sind nach § 3 AsylbLG ausschließlich Sachleistungen zu erbringen, lediglich der persönliche Bedarf kann dort teilweise oder ganz in Form von Geldleistungen erbracht werden.

In **Gemeinschaftsunterkünften** für Asylsuchende (§ 53 AsylG) sind nach § 3 AsylbLG vorrangig Geldleistungen zu erbringen, der gesamte Bedarf kann dort teilweise oder ganz in Form von Sachleistungen erbracht werden.

Nach § 2 AsylbLG sind **nach 15 Monaten Aufenthaltsdauer**, wenn keine rechtmisbräuchliche Beeinflussung der Aufenthaltsdauer vorliegt, Geldleistungen in Höhe der Regelsätze nach SGB II/XII zu erbringen, und zwar auch in Sammelunterkünften. Die Änderung des AsylbLG sieht ab 1.1.2017 auch nach § 2 AsylbLG für alleinstehende Erwachsene in Sammelunterkünften nur 90 % der Bedarfssätze des SGB II/XII vor.

¹ In Bedarfsgemeinschaft mit dem anderen Partner lebende Ehepartner, zusammenlebende Partner in eheähnlichen Lebensgemeinschaften, zusammenlebende Verpartnerte nach Lebenspartnerschaftsgesetz

² In Bedarfsgemeinschaft mit ihren Eltern lebende Jugendliche. Alleinstehende Jugendliche erhalten die Regelsätze für alleinstehende Erwachsene. Künftig sollen alleinstehende Jugendliche diese Sätze nur noch dann erhalten, wenn sie in einer Wohnung leben.

§ 1a AsylbLG

- Verhinderung von Missbrauch und Abschreckung
- Anspruchseinschränkungen bei
 - Einreise um Leistungen zu erhalten
 - nicht eingehaltenem Ausreisetermin
 - Selbstverschuldetem Ausreisehindernis
 - fehlender Mitwirkung an der Aufenthaltsbeendigung
 - Zuständigkeit eines anderen Staates (Resettlement)

Positive Entscheidung des Asylantrags

- Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis nach **Aufenthaltszweck**
 - Ausbildung, Erwerbstätigkeit, völkerrechtliche, **humanitäre** und politische Gründe, Familie
- Unterbringung durch Kommunen
- Sozialleistungen nach SGB
- Integrations- und Sprachkurse des BAMF

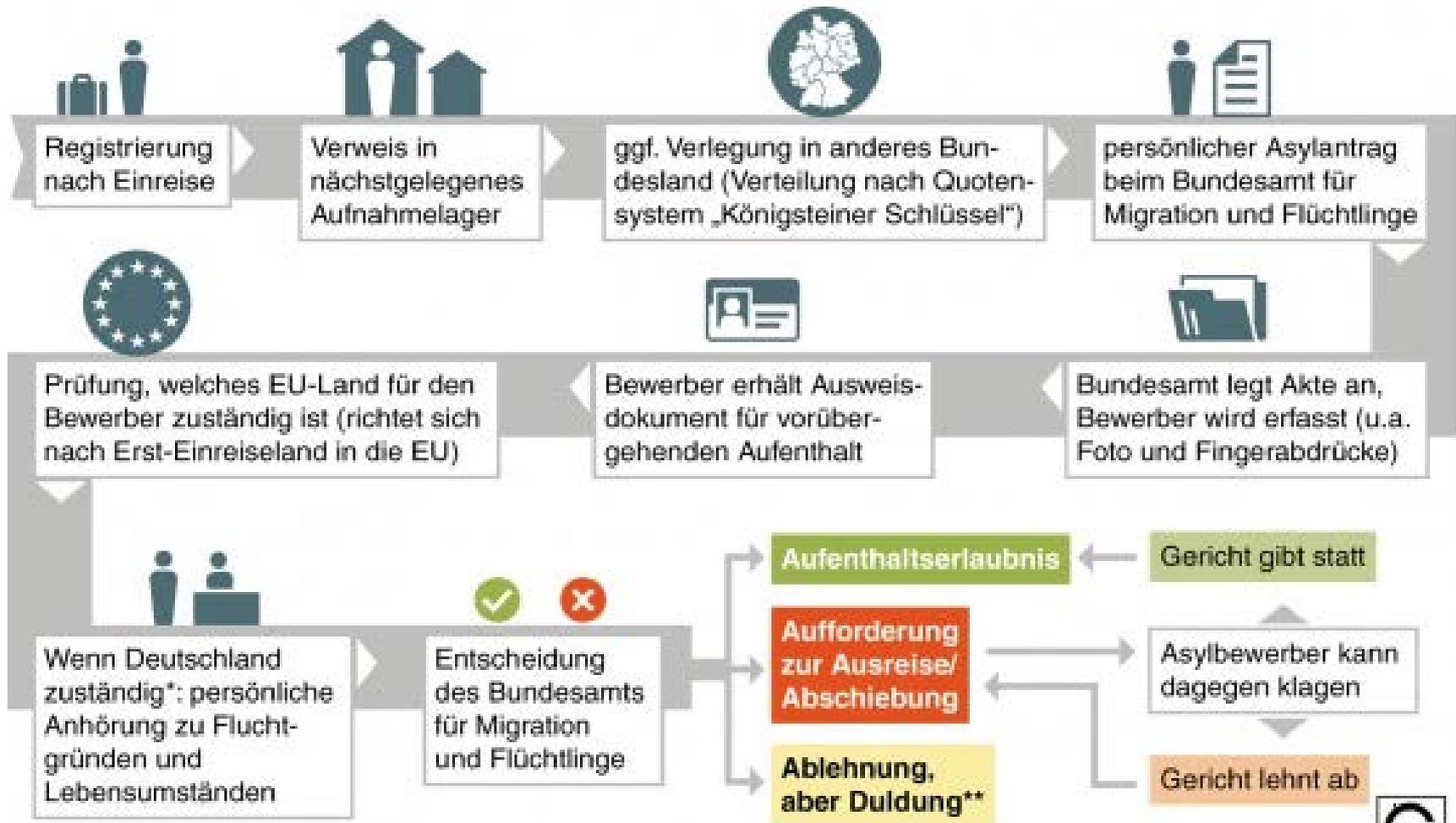
Arbeitsmarkt

- Unterscheidung nach **Aufenthaltstitel**
 - Humanitäre Gründe, Familiennachzug, Arbeit...
- Unterscheidung nach **Herkunftsland**
 - Sichere Herkunftsstaaten
 - Gute Bleibeperspektive
- Unterscheidung nach **Art der Beschäftigung**
 - Mangelberufe, Praktika, Ausbildung
- Unterscheidung nach **Aufenthaltsdauer**

Arbeitsmarkt

- < 3 Monate / in Aufnahmeeinrichtung
 - Kein Zugang
- > 3 Monate
 - zunächst eingeschränkter Zugang
- > 4 Jahre
 - Keine Einschränkungen

Ablauf eines Asylverfahrens



beispielhafter Ablauf

*wenn nicht: Überstellung ins Erst-Einreiseland

**z.B. bei Reiseunfähigkeit

Quelle: BAMF (2015)

© Globus

IG
10463

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit !